

Einsender (ggf. Stempel):

Anwaltsbüro
Berloff & Gilsbach

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 08.12.2019

per Fax: 030 4467 4468

per Mail: planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil X Beschluss rechtskräftig: ja nein
Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:
vom: 04.12.2019

Gericht : SG Berlin
sonstiger Verfasser:

Behörde:

Aktenzeichen: S 47 AY 159/19 ER

Normen: § 3a Abs. 1, 2 Nr. 2b AsylbLG

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte: Zwangsverpartnerung in Sammelunterkunft

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Grottenschlechte Entscheidung der 47. Kammer des SG Berlin (leider typisch):

- Gewährung vorläufiger Leistungen in gesetzlicher Höhe in ER Verfahren sei unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache
- Guthaben von 56 EUR auf dem Konto steht einstweiliger Anordnung entgegen
- Schwere unzumutbare Schäden bei Leistungshöhe von 310 EUR nicht erkennbar
- Synergie- und Einspareffekte in Sammelunterkunft erscheinen durchaus möglich
- Im ER Verfahren dürften max. 90% der gesetzlichen Leistungen gewährt werden
- Streitgegenstand im ER Verfahren ist max. der Zeitraum im aktuellen Leistungsbescheid (so könnten Behörden durch Leistungszeiträume stets die Beschwerdefähigkeit verunmöglichen...)

Sozialgericht Berlin

S 47 AY 159/19 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Gerloff & Gilsbach,
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,
- 2028/2019 VGE -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,
- ZS A 8 - 05131 - Maghsoudi -

- Antragsgegner -

hat die 47. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 4. Dezember 2019 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Hunzelmann, beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Gerloff wird zurückgewiesen.

Gründe

Der nach eigener Angabe im Juni 1990 im Iran geborene Antragsteller, dessen Eltern nach seiner Angabe noch im Iran leben, gibt an, über eine berufliche Qualifikation als Tätowierer zu verfügen. Nachdem er den Iran verlassen hatte, wurde ihm nach eigener Angabe in der Türkei sein Pass vom Schleuser abgenommen. Er sei sodann am 1. Juli 2019 von der Türkei nach Deutschland geflogen, wo ihm in Köln der gefälschte französische Pass, mit dem er eingereist sei, vom Schlepper abgenommen worden sei.

Nachdem der Antragsteller in Deutschland nach Einreise einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gestellt hatte, wurde ihm am 5. Juli 2019 eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens erteilt. Der Antragsgegner bewilligte dem Antragsteller mit Bescheiden vom 5. Juli 2019, 2. August 2019 und 7. Januar 2019 Leistungen nach dem AsylbLG für den Zeitraum 2. Juli 2019 bis 30. Mai 2020 zuletzt in Höhe von monatlich 136 €. Der Antragsteller war zunächst in der Zeit vom 8. Juli wohl bis zum 29. Oktober 2019 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Rhinstraße untergebracht, die Kosten dieser Unterbringung trug der Antragsgegner. Nachdem der Antragsteller aus dieser Unterkunft ausziehen musste, wurde ihm vom Antragsgegner eine neue Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen, die er auch aktuell noch bewohnt und deren Kosten ebenfalls der Antragsgegner trägt.

Mit Bescheid vom 29. Oktober 2019 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller für den Zeitraum ab dem 29. Oktober 2019 bis zum 31. Mai 2020 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach der Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von monatlich 310 €. Der Antragsteller erhob durch seinen Bevollmächtigten am 7. November 2019 Widerspruch, mit dem er sinngemäß geltend machte, dass die Leistung monatlich 344 € betragen müsse.

Ebenfalls am 7. November 2019 ist bei Gericht der vorliegend zu entscheidende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingegangen. Auch mit diesem wird eine monatlich um 34 € höhere Leistung begehrt, die Kürzung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 3a Abs. 1,2 jeweils Nr. 2b AsylbLG werde für evident verfassungswidrig gehalten, insoweit wird auf einen Beschluss des Sozialgerichtes Landshut vom 24. Oktober 2019 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Schriftsätze des anwaltlichen Bevollmächtigten des Antragstellers Bezug genommen. Dieser hat zudem auf eine entsprechende Anforderung des Gerichtes mit Schreiben vom 25. November 2019 die Kontoauszüge betreffend den Zeitraum 1. August 2019 bis 1. November 2019 vorgelegt. Es wird ausdrücklich beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig ab dem 7. November 2019 vollständige Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG zu bewilligen.

Das Gericht hat mit Schreiben vom 13. November 2019 Hinweise gegeben, auf dieses Schreiben wird Bezug genommen.

Im Schreiben vom 16. November 2019 hat der anwaltliche Bevollmächtigte des Antragstellers ausgeführt, monatlich weitere 34 € zu begehren, wobei der Zeitraum 7. November 2019 bis 31. Mai 2020 gegenständlich sei. Er hat im Schreiben vom 18. November 2019 ergänzt, dass der Antrag offen formuliert sei, daher dürfe vorliegend ein andauernder Leistungszeitraum Gegenstand des Verfahrens sein, so dass eine Beschwerde unproblematisch möglich sein müsste.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. November 2019 hat der Antragsgegner den Widerspruch gegen den Bescheid vom 7. November 2019 als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen ist bisher keine Klage erhoben worden.

Der Antragsgegner beantragt im vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren die Abweisung des Antrages und hat dem Gericht (Eingang hier am 29. November 2019) seine Verwaltungsakte übersandt. Auf Nachfrage des Gerichtes hat der Antragsgegner mitgeteilt, dass er sowohl für den November als auch für den Dezember 2019 jeweils 310€ an den Antragsteller überwiesen hat.

Der Antrag im Eilrechtsschutz hat keinen Erfolg.

Insoweit ist vorab darauf hinzuweisen, dass der Antrag teilweise falsch formuliert worden ist. Eine Bewilligung höherer Leistungen kann aus Sicht des Gerichtes im einstweiligen Rechtsschutz nie erlangt werden, allenfalls käme die Verpflichtung des Antragsgegners in Betracht, vorläufig höhere Leistungen zu zahlen.

Sollte der Antragsteller den Widerspruchsbescheid vom 22. November 2019 nicht in der noch laufenden Klagefrist mit der Klage anfechten, stünde bereits dieser Umstand einem Erfolg des Eilrechtsschutzantrages zwingend entgegen. Aber auch in dem Fall, dass noch Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 22. November 2019 erhoben wird, konnte der Eilrechtsschutzantrag keinen Erfolg haben.

Nach § 86b Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), der vorliegend einzig in Betracht kommenden Vorschrift (nach Vorliegen der Akten des Antragsgegners wurden diese Akten daraufhin durchgesehen, ob der Antragsgegner mit seinem Bescheid vom 29. Oktober 2019 zulasten des Antragstellers in eine laufende Bewilligung eingegriffen hat, sodass ein Fall der aufschie-

benden Wirkung vorgelegen hätte - diese Aktendurchsicht ergab jedoch, dass ein entsprechender Eingriff nicht erfolgt ist, sodass vorliegend nur § 86b Abs. 2 SGG in Betracht kommt), kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in Bezug auf den Streitgegenstand eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung ist mithin das Vorliegen eines Anordnungsanspruches und eines Anordnungsgrundes, wobei der Anordnungsanspruch den materiellen Anspruch auf die Regelung an sich beinhaltet und der Anordnungsgrund ein besonderes Eilbedürfnis, also die Dringlichkeit der begehrten Regelung für den Antragsteller voraussetzt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass durch eine einstweilige Anordnung grundsätzlich keine endgültige Entscheidung vorweggenommen werden darf. Genau auf eine solche Vorwegnahme der Hauptsache zielt jedoch das vorliegende Eilrechtsschutzverfahren, mit dem die Auszahlung des Betrages begehrt wird, der in der Hauptsache (sollte denn der Widerspruchsbescheid vom 22. November 2019 mit der Klage angefochten werden) streitig sein wird.

Ein Anordnungsgrund besteht jedenfalls den November 2019 betreffend nicht. Nach den vorgelegten Kontoauszügen wies das Konto am 1. November 2019 ein Guthaben i.H.v. 192,03 € aus, worin die Teilzahlung i.H.v. 136 € für den November bereits enthalten ist. Dies bedeutet, dass ohne diese Teilzahlung am Ende des Oktobers noch ein Guthaben in einer Größenordnung von 56 € bestand. Damit war der Antragsteller in der Lage, aus diesem Guthaben die vorliegend streitigen 34 € für den November 2019 vorläufig selber aufzubringen und war es also insoweit offenkundig nicht eilbedürftig, eine einstweilige gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Wie sich die Situation im Dezember 2019 darstellt, ist dem Gericht unbekannt, da die diesbezüglichen Kontoauszüge nicht vorliegen. Es ist daher dem Gericht nicht bekannt, ob der Antragsteller auch am Ende des November (und ohne die Leistung für den Dezember) über ein Kontoguthaben in Höhe von mindestens 34 € verfügte, also auch für den Dezember die vorliegend streitige Differenz vorläufig aus seinem Kontoguthaben selber aufbringen konnte.

Selbst wenn man zugunsten des Antragstellers davon ausgeht, dass er zumindest für den Dezember 2019 nicht mehr finanziell in der Lage war, die Differenz von 34 € vorläufig aus eigenen finanziellen Mitteln auszugleichen, war der Antrag im einstweiligen Rechtsschutz abzuweisen: Jedenfalls ein Anordnungsanspruch ist nicht glaubhaft gemacht worden: Im Rahmen der einstweiligen Anordnung dürfen Entscheidungen grundsätzlich sowohl auf eine Folgenabwägung als auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache

che gestützt werden (BVerfG NVwZ-RR 1999, S. 217 <218>). Vorliegend liegt kein Fall vor, in dem ohne die Gewährung des begehrten vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen bei dem Antragsteller entstehen könnten, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen sein könnten (BVerfG, Entscheidung vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05, Seite 8 mwN): Es handelt sich nur um eine Kürzung i.H.v. 10 % der Regeleistung. Daher hätte das Gericht, hätte es sich bei seiner Entscheidung an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorliegend nur summarisch und nicht abschließend prüfen müssen. Auch diese summarische Prüfung erlaubt dem Gericht zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Entscheidung, ob die gesetzgeberische Wertung, dass bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft eine Kürzung um 10 % gerechtfertigt sei, verfassungswidrig sein könnte. Dem Gericht liegen keine validen Erkenntnisse vor, zumal auch zu erwägen sein könnte, ob in dem Fall, dass eine Kürzung um 10 % zu hoch gegriffen wäre, dann eine Kürzung um einen geringeren Prozentsatz verfassungsgemäß sein könnte. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass sich beim Vergleich zu einer Unterbringung in einem eigenen Wohnraum bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft Synergie- und Einspar-effekte ergeben, die eine Verminderung des Bedarfes des jeweiligen Bewohners rechtfertigen könnten. Daher ist das Gericht zum jetzigen Zeitpunkt nicht von einer Verfassungswidrigkeit der gesetzgeberischen Entscheidung überzeugt.

Vor diesem Hintergrund hat das Gericht das vorliegende Eilrechtsschutzverfahren auf Grundlage einer Folgenabwägung entschieden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass im einstweiligen Rechtsschutz aus Sicht des Gerichtes gerade in Fällen, in denen die in der Hauptsache streitige (verfassungsrechtliche) Frage noch nicht abschließend zu beurteilen ist, nur eine Stattgabe in einem Umfang von 90% in Betracht kommt, um dem besonderen Charakter des einstweiligen Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Ausgehend von dieser Überlegung sind negative Auswirkungen für den Antragsteller in dem Fall, dass der Eilrechtsschutzantrag abgelehnt und sich zu einem späteren Zeitpunkt in der Hauptsache ergibt, dass die Kürzung um 10 % verfassungswidrig gewesen ist, nicht vorhanden. Auch bei einem Erfolg des Eilrechtsschutzverfahrens hätte der Antragsteller vorläufig durch das Gericht nur 90 % der ihm zustehenden Leistung erhalten können (also genau den Betrag, den er bereits vom Antragsgegner erhält). Daher überwiegen vorliegend die Folgen für den Antragsgegner, wenn dieser zunächst vorläufig die um monatlich 34€ höhere Leistung zahlen müsste und sich dann in der Hauptsache ergeben würde, dass ein Anspruch auf diese höhere Leistung nicht bestand: In diesem Fall müsste der Antragsgegner vom Antragsteller Erstattung der vorläufig zu hoch gezahlten Leistungen begehren und wäre zu befürchten, dass der Antragsgegner infolge von Mittellosigkeit des Antragstellers mit dieser Forderung ausfallen würde.

Die Kostenentscheidung folgt dem Ergebnis der Hauptsache (§ 193 SGG analog), da Anhaltspunkte für eine abweichende Kostenentscheidung nicht ersichtlich waren.

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kam nach §§ 73a SGG, 114 ZPO mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung nicht in Betracht.

Die vorliegende Sache ist nicht beschwerdefähig, weil zulässig nur der Zeitraum 7. November 2019 bis 31. Mai 2020 (nur für diesen Zeitraum liegt derzeit eine Bewilligung des Antragsgegners vor, damit kann auch nur für diesen Zeitraum zulässig eine vorläufig höhere Leistung begehrt werden) Gegenstand des vorliegenden Eilrechtsschutzverfahrens sein kann. Dies hat der anwaltliche Bevollmächtigte auch zutreffend im Schreiben vom 16. November 2019 ausgeführt. Selbst wenn 7 Monate à 34 € streitig wären, würde mit 238 € die Summe von 750 € des § 144 Abs. 1 SGG bei weitem nicht erreicht, so dass eine Beschwerde nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG nicht gegeben ist. Soweit der anwaltliche Bevollmächtigte im Schreiben vom 18. November 2019 darauf hinweist, dass er den Antrag offen formuliert habe und dieser einen „andauernden Leistungszeitraum“ betreffe, folgt hieraus nicht, dass es ohne Rechtsmissbrauch möglich wäre, zum jetzigen Zeitpunkt eine einstweilige Entscheidung bereits für Zeiträume nach dem Mai 2020 zu begehren (mit der Folge, dass nach § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG die Berufung in der Hauptsache kraft Gesetzes statthaft wäre, wenn mehr als ein Jahr betroffen wäre): Es ist rechtlich nicht möglich, im einstweiligen Rechtsschutz mehr zu begehren, als in der Hauptsache erlangt werden könnte. Selbst wenn der Antragsteller nunmehr den Widerspruchsbescheid vom 22. November 2019 mit einer Klage in der Hauptsache anfechten würde, wäre zulässiger Streitgegenstand dieser Klage der Zeitraum 29. Oktober 2019 bis 31. Mai 2020, es wären also nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen. Zusammengefasst ergibt sich damit: Die vorliegende Eilrechtsschutzsache wäre nur dann beschwerdefähig gewesen, wenn entweder im einstweiligen Rechtsschutz insgesamt Leistungen für mehr als ein Jahr zulässig streitig gewesen wären oder wenn mehr als 750 € streitig gewesen wären (ausgehend von monatlich 34 € müssten mehr als 22 Monate zulässiger Streitgegenstand des vorliegenden Eilrechtsschutzverfahrens sein, damit die Grenze von 750 € erreicht würde).

Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen, weil nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Berufung in der Hauptsache der Zulassung bedürfte: Weder übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 EUR noch sind wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen. Die Beschwerde ist auch

ausgeschlossen, soweit die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wird (§ 172 Abs. 3 Nr. 2b SGG).

Hunzelmann



Beglaubigt
Berlin, den 05.12.2019

Knuth - Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle